Anlage 5 zur Drucksache GR 072 / 2026

„Kaufland Heidenheim - Ersatzneubau für Bestand“

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Gefertigt: Ellwangen, 26.06.2026

Projekt: HDH2602 / 852130

Bearbeiter/in: FR

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

1.1. Vorbemerkungen

Die Kaufland Vertrieb 35 GmbH & Co. KG beabsichtigt den bestehenden Einkaufsmarkt in der Wilhelmstraße in Heidenheim nach Norden an die Steinbeisstraße zu verlagern. Auf dem bisherigen Standort ist ein Kundenparkplatz vorgesehen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Unter Berücksichtigung eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG Abs. 5 grenzt sich das betrachtungsrelevante Artenspektrum auf europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und nationale Verantwortungsarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ein. Letztgenannte wurden bisher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht benannt.

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurde in einem ersten Schritt die folgende Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums und der Benennung des zusätzlichen Untersuchungsbedarfs durchgeführt.



Abb. 1: Übersichtslageplan zur Standortverlagerung Kaufland Heidenheim (Bauwerk 4, 31.03.2026)

1.2. Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am Vormittag des 29.05.2026 bei sonniger Witterung mittels einer Übersichtsbegehung des Plangebietes erfasst.



Abb. 2: Luftbild (LUBW-Online Kartenviewer, Bildflug 2024) mit Untersuchungsraum (rot)

Bestand

Das Plangebiet setzt sich im Wesentlichen aus dem Kauflandgebäude mit durchgrüntem Kundenparkplatz, einer Tankstelle und einer großen Schotterfläche mit beginnender Sukzession zusammen.

Der Gebäudebestand weist zahlreiche Dach- und Fassadenverkleidungen auf, die sich als Fledermausquartier für siedlungsbewohnende Arten (v.a. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) eignen. Für gebäudebrütende Vogelarten (v.a. Hausrotschwanz, Haussperling) sind hier ebenso mögliche Brutplätze vorhanden. Freihängende Vogelnester (z.B. Mehlschwalbe) konnten an den Gebäudefassaden nicht entdeckt werden.

Die Durchgrünung des Supermarktgeländes wird aus Parkplatzbäumen (Spitzahorn, jung, ca. 15 bis 25 cm BHD) und den einrahmenden Bäumen (Linden, Spitzahorn, Eibe, Holunder) mit Sträuchern (u.a. Forsythie, Pfeifenstrauch, Felsenbirne, Rose, Fingerstrauch) im Osten und Süden gebildet.

Eine Bruteignung für Vögel liegt sicherlich in den südlichen Gehölzen für häufige und störungstolerante Vögel der Siedlung (v.a. Amsel, Mönchsgrasmücke) vor. Konkrete Hinweise (Reviergesänge, Fütterungsflüge) auf einen Brutplatz in den Gehölzen konnten während der Übersichtsbegehung nicht erbracht werden. Aus der nördlich angrenzenden Siedlung wurden Amsel, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Hausrotschwanz und Haussperling verhört.

Das Gelände dürfte nur eine marginale Funktion (wenig Grünstrukturen u. Insekten) als Nahrungs- und Jagdhabitat für die lokale Vogel- und auch Fledermauspopulation darstellen.

Besondere Baumstrukturen wie Höhlen, Spalten, abstehende Rinde, übermäßiges Totholz, Vogel- und Hornissennester wurden nicht festgestellt.

Ein Vorkommen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) wird aufgrund des zu geringen Baumalters (keine Altbäume) als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt.

Die Siedlungslage und der fehlende direkte Anschluss an optimale Lebensräume (Wälder mit Unterholz) schließen ein Haselmausvorkommen für den Standort ebenso aus.

Durch die Nutzungsauflassung der großen eingezäunten Schotterfläche im Norden stellen sich hier die ersten Kräuterbestände ein (v.a. G. Beifuss, Kanadische Goldrute, Fingerkraut, Steinklee, Hasenlattich, Wegwarte). Die Ränder wurden zur Begehung langsam abgegangen und nach Zauneidechsen abgesucht. Artvorkommen konnten nicht nachgewiesen werden. Die vorhandenen Strukturen scheinen durch den geringen Deckungsgrad mit Gräsern, fehlenden Versteckmöglichkeiten und der Stadtlage (keine Vernetzungskorridore, hoher Prädationsdruck durch Katzen) nicht für Zauneidechsen oder sonstige Reptilien mit weitaus höheren Lebensraumansprüchen geeignet zu sein.



Abb. 3: Blick auf die große Schotterfläche in Südöstlicher Blickrichtung

Nutzungs- und strukturbedingt sind seltene Pflanzenarten (z.B. kriechender Sellerie, liegendes Büchsenkraut) oder essentielle Futterpflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) nicht vorhanden und ihr Erscheinen ist auch über den weiteren Verlauf der Vegetationsperiode nicht zu erwarten.

Teiche, Gräben, Kleingewässer in ihrer Funktion als Laichplätze für Amphibien und Lebensraum für Fische, Mollusken und Libellen sind nicht vorhanden.

Näheres Umfeld

Nord: Steinbeisstraße, Wohnsiedlung

Süd: Wilhelmstraße B 466, Stubental Wedel, Wohnsiedlung, Wald

Ost: Gewerbegebiet und Wohnsiedlung, Stadtkern

West: Gewerbegebiet und Wohnsiedlung, Kleingartenanlage, Sportplatz

1.3. Planungsrelevante Taxa

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Vorhabenbereich ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie, der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der national streng geschützten Arten ausgeschieden und somit auch eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Ausschließlich die Taxa der Fledermäuse (v.a. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) und Vögel (siedlungsbewohnende Nischen- und Heckenbrüter) können aufgrund vorhandener Lebensraumstrukturen für das südliche Plangebiet als planungsrelevant benannt werden.

1.4. Weiterer Untersuchungsbedarf

Südliches Plangebiet (Kaufland Gebäude, u. Parkplatz)

Zur sicheren Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die planungsrelevanten Taxa unter Einbeziehung der überschlägig ermittelten Projektwirkungen (nicht aufgeführt) zusätzliche Freilanderhebungen für das südliche Plangebiet wie folgt vorgeschlagen:

Fledermäuse

Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfordert eine nähere Betrachtung der Quartiersituation und des Artenspektrums.

Die hierfür notwendige Datengrundlage wird über eine nächtliche Detektorbegehung und über die Stationierung einer Horchbox innerhalb der Wochenstubenzeit von Juni bis Juli geschaffen.

Vögel

Eine Betroffenheit besteht durch den Eingriff in vorhandene Gehölz- und Gebäudestrukturen mit dem möglichen Verlust bzw. der Veränderung des Lebensraumes für die dort ansässige Vogelwelt.

Aufgrund des angenommenen ubiquitären Artenspektrums in der Siedlung werden für die Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zusätzliche Freilanderhebungen für nicht erforderlich gehalten.

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Vögeln während der Fortpflanzungs- und Brutzeit sowie einer unabsichtlichen Tötung von Nestlingen und der Zerstörung von Gelegen, werden die erforderlichen Schnitt- und Fällarbeiten zur

Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt.

Andere Artengruppen

Sollten es im Rahmen der Erhebungen Hinweise auf Vorkommen von bereits ausgeschlossenen Arten geben (z.B. Tag- und Nachtfalter) werden diese eingehender untersucht.

Nördliches Plangebiet zum Bauantrag „Neubau-Ersatzstandort Kaufland“ große Schotterfläche u. Parkplatz)

Zusätzliche Freilanderhebungen werden für nicht erforderlich gehalten. Unter Berücksichtigung des bereits oben genannten Fällkorridors zur Beseitigung der Gehölze, wird keine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände prognostiziert.

Aufgrund der Strukturarmut, des hohen Versiegelungsgrades und der Stadtlage ist für das nördliche Plangebiet nicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft und den Schutzgütern (Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Klima u. Luft, Boden u. Fläche, Wasser, Landschaftsbild, Mensch) des BauGB zu rechnen.